



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XL. Kurfürst George Wilhelm bewilligt der Stadt Oderberg einen vierten
Jahrmarkt, am 6. Februar 1621.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

nissen vnd gebrauchen, verschreyben, vndd zulagen Im das In crafft vnd macht ditz brieffs getrewlich vnd vngeuerlich. Zu urkunt etc. Actum am Sunabent nach Conceptionis marie, Anno etc. Octauo.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXXII, 63.

Ann. Kurfürst Johann Georg verließ Donnerstag nach Francisci 1571 seinem Amtmann Christoph, Hans, Christoph und Wilhelm und andern Gliedern der Familie Frohnhöfer den Hof, die Alte Meyerei genannt, zu Oberberg bei dem Thore gelegen, einen Garten zwischen dem genannten Hofe und dem hintersten kurfürstlichen Weinberge, desgl. das Mönchefeld mit dem Churz- oder Chueberg, mit der Mühlenstätte und dergleichen Besitzungen, die bis dahin zum Amte Chorin gehört hatten.

XXXIX. Kurfürst Joachim bewilligt dem Städtchen Oberberg zwei Jahrmärkte,
am 1. November 1532.

Wir Joachim etc. —, Bekennen etc. —, Als den Vnsere liebe getrewen Burgermeister vndt Rathman vnsers Stettichens Oderberge vns ersucht vnd demütiglich gebeten haben, zu besserungen desselben vnsers Stettichens vnd seinen einwonern sie mit zweyn Jahrmerckten, als einen achttag vor Mitfasten vndt einen achttag vor Martini alle Jahr gnediglich zu begeben, In ansehung das sie sunst mit keinem Jahrmarckt verleben sein, das wir solich Ihr zimlich vnd notturtige Bitte auch Ihr willig vnderthenig dienst, so sie vns bis her gethan vnd noch forder thuen sollen vnd wollen, vergunnt vnd erlaubt haben, das sie vnd ihre nachkomen zwene Jahrmerckte in vnser Stadt Oderbergh, nemlich einen achttag vor mitfasten, das ist auf den Sontag Oculi vndt den andern achttag vor Martini jerlichen halten vndt davor gewöhnlich Stättegelt, wie in andern Stätten vmerher gelegen vbung ist, zu enthaltung ihrer thämme und der gebäwte des Stettichens nehmen mögen etc. Geben zu Coln an der Sprew, am donnerstag nach Simonis und Judä, nach Christi vnsers herrn geburt tausent funffhundert, darnach im zwei vnd dreizigsten.

Nach alter Copie.

XL. Kurfürst George Wilhelm bewilligt der Stadt Oberberg einen vierten Jahrmarkt,
am 6. Februar 1621.

Wir George Wilhelm etc. —, Bekennen etc. —, das vns vnsere lieben getrewe Burgermeister vnd Rathmannen, auch gantze gemeine Burgerchaft vnsers Städtchens Oderbergk mit vntertheniger bitt angelanget, wir mögten geruhen Inen nicht allein die drey Jahrmerckte, so sie albereit haben, zu bestettigen, sondern auch noch auf den Sonntag nach Viti aufs Neue gnedigt bewilligen und dabeneben bei solchen vier Jahrmerkten allemahl ein Vieh- und Pferdemarket zu vorstatten und sie damit vberall zu privilegiren und zu begnadigen. — So haben wir demselben ihrem ziemlichem vnterthenigsten suchen statt gegeben vnd ihnen drei albereit habende Jahrmerkte confirmiret, auch dazu noch einen und dann weiter bei jeglichen derselben einen Pferd- vnd

Viehmarkt vergonnet, concediret vnd zugelassen etc. Geben zu Coln an der Sprew, am 6. Februarii 1621.

Nach einer alten Copie.

XLI. Der Rath zu Oderberg giebt dem Kurfürsten gegen Verleihung der Untergerichte die Niederlagsgerechtigkeit auf, am 21. Mai 1634.

Nachdem der Raht vnd Gemeine zu Oderbergk dem Churfürtl. Ambt daselbst oder Zu Neuwendorff 96 Thlr. Von Anno 1618 bis 1626 Restirende Vhrbeede, als Jährlich 10 Thlr. 16 gr. vnd darüber, noch 32 Thlr. de Anno 1627, 1628 vnd 1629 im Nachstand Vorblieben, aber solche vztutragen Keine Mittel gewußt, vndt S. Churfürtl. durchlaucht resoluiret worden, die Vntergerichte, so der Raht bisshero Vmb 32 Schock oder 42 Thlr. 16 gr. eingehabt vndt Vorwaltet, gegen darlegung 32 Schock wieder an Sich Zu bringen; Als haben die Churfürtl. brandenb. Ambs Cammer Rähte die 32 Schock oder 42 Thlr. 16 gr. an den 96 Thlr. restirende Vhrbeede decurtiren vnd abgehn latsen, vndt dagegen die Vntergerichte S. Churfürtl. Durchl. Zum Besten wieder eingelöset, die übrige 53 Thlr. 8 gr. aber will vndt soll der Raht Jährlich mit 20 Thlr. alwege auff Martini vndt daneben was aufs Neüwe an Vhrbeede Künftig wirdt betagt werden, Jährlich ohnfehbahr abtragen vndt richtig machen, Dargegen bleibet den Raht vndt Gemeine der regrefs wider B. Stegemans Sehl. Erben, als welcher die Vhrbeede Von etlichen Jahren eingenommen, aber an gehörige örter nicht geliefert, der Wiederzahlung halber Zunehmen, referuiret vndt Vorbehalten. Vnd weil hiernegst der Raht vndt gemeine Zu Oderbergk, das Ihnen die Vntergerichte wieder möchten Erblich überlassen werden, angefucht, vndt dagegen S. Churfürtl. Durchl. die Niederlagsgerechtigkeit, so Ihnen nach aufseiwung Ihrer habenden priuilegien bisshero zugestanden, Sie auch in besitz gehabt, abzutreten, Jedoch das solche Nirgendts anders wohin möchte transferiret, sondern daselbst gelatsen werden, sich erkleret; Als haben die Churfürtl. Brandenb. Ambs Cammer Rähte solches alles S. Churfürtl. Durchl. Vnterthänigst referiret vndt nach empffangener gnädigster resolution solche Vorberührte Vntergerichte vndt was denselben anhängig Vorbenanten Raht zu Oderbergk hiermit erblich zugeschlagen, Also, das Sie dieselbe von negst Künftigen Trinitatis an hinführo durch die ihrigen Vorwalten latsen, den Abchofs nehmen, die Straffgefälle von solchen Vntergerichten einheben, auch sonsten gebührlich geniefsen vndt gebrauchen mögen, Davon Ihnen den weder von Ambt Schreiber zu Cohrin, Neüwendorffo der sonsten einiger eintrag oder hindernis soll zugefüget werden. Darzu werden Ihnen auch die de Anno 1627, 1628 vndt 1629 restirende Vhrbeede hiermit erlassen. Dagegen haben der Raht vndt gantze Gemeine zu Oderbergk S. Churfürtl. Durchl. die mehr angeregte Niederlagsgerechtigkeit S. Churfürtl. Durchl. hiermit abgetreten vndt eingereumet, Also das nuhmer vndt ins Künftige S. Churfürtl. Durchl. derselben sich anmassen vndt besitzten, auch besten Ihrer gelegenheit nach geniefsen vndt gebrauchen mögen, Jedoch das solche daselbst gelatsen, vndt nicht an andere örter transferiret werden solle. So Viel die Obergerichte betriefft, bleiben solche S. Churfürtl. Durchl. nach wie vor, vndt hatt der Raht daran Kein theil. Da sich aber solche fälle, so Zum Obergerichte gehörig sein, zutragen, wirdt dem Raht bis auf weitere vndt andere Verordnunge macht gegeben, die Delinquenten in Nahmen S. Churfürtl. Durchl.